



Transparenzbericht 2016



PKF Deutschland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hamburg

Transparenzbericht 2016

gemäß § 55c des Gesetzes über eine
Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung – WPO)

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	4
2. Angaben zur Honorarstruktur.....	5
2.1 Gesamtumsatz 2015 der PKF Deutschland GmbH	5
2.2 Betreute Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	6
3. Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur	8
3.1 Rechtsform, Register und Eigentumsverhältnisse	8
3.2 Leitungsstrukturen	13
3.3 Rechtliche und organisatorische Strukturen der PKF Netzwerke	14
4. Qualitätsstrukturen	20
4.1 Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems	20
4.1.1 Grundlagen	20
4.1.2 Standards für effizientes Vorgehen in der Auftragsausführung (Vorgehensmodell)	25
4.1.3 Prozessintegrierte QS-Maßnahmen.....	26
4.1.4 Unterstützende QS durch die Organisation der Praxis	27
4.2 Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems	31
4.3 Erklärungen über die Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems.....	31
4.4 Erklärungen über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung ihrer Überprüfung	32
4.5 Vergütungsgrundlagen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten	34
4.6 Erklärungen über die Erfüllung der Fortbildungspflichten	34
4.7 Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung an der gesetzlichen Qualitätskontrolle	35
Anlage: Die Mitgliedsunternehmen des PKF Netzwerks	36

1. Vorbemerkungen



Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, sind nach § 55c WPO verpflichtet, jährlich spätestens 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Wir informieren mit dem vorliegenden Transparenzbericht über die Gesellschaft-, Leitungs- und Qualitätsstrukturen der PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, und kommen damit unserer gesetzlichen Verpflichtung nach.

Unser Qualitätssicherungssystem ist für alle von uns durchgeführten Abschlussprüfungen anzuwenden. Die Regelungen zur Praxisorganisation haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherstellung einer hohen Qualität in unserem gesamten Dienstleistungsangebot.

Dieser Transparenzbericht richtet sich auch an alle an unserem Unternehmen Interessierten, die sich damit ein Bild von unserem Selbstverständnis, unserer Leitungsstruktur und unseren Maßnahmen zur Qualitätssicherung machen können.

2. Angaben zur Honorarstruktur

2.1 Gesamtumsatz 2015 der PKF Deutschland GmbH

Die PKF Deutschland GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks und beschäftigt selbst keine eigenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte (Berufsträger). Nimmt die PKF Deutschland GmbH Aufträge an, so werden diese durch ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks ausgeführt.

Die Umsatzerlöse der PKF Deutschland GmbH im Jahr 2015 beliefen sich auf insgesamt 4,9 Millionen Euro (Vorjahr 4,7) und gliedern sich wie folgt auf:

Leistungen 2015	Umsatzerlöse in Mio EUR	
	2015	Vorjahr
Abschlussprüfungsleistungen	2,5	2,2
Andere Bestätigungsleistungen	0,3	0,3
Steuerberatungsleistungen ¹	1,0	1,3
Sonstige Leistungen	1,1	0,9
SUMME	4,9	4,7

¹ Zu den Steuerberatungsleistungen zählen auch Buchführungsarbeiten, Lohnabrechnungen und Jahresabschlussstellungen.

2.2 Betreute Unternehmen von öffentlichem Interesse

Der Begriff „von öffentlichem Interesse“ bezieht sich explizit auf die Kapitalmarktorientierung von Unternehmen, für die wir eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung vorgenommen haben (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB).

In § 264d HGB ist der Begriff der Kapitalmarktorientierung definiert: „Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie

- einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)
- durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG

in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

Damit bezieht sich der Begriff „von öffentlichem Interesse“ auf alle Unternehmen, die

- alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere
- Aktien,
- andere Anteile an juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen soweit sie mit Aktien vergleichbar sind,
- Zertifikate, die Aktien vertreten,
- Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaber- und Orderschuldverschreibungen,
- Zertifikate, die Schuldtitel vertreten,
- sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Aktien, mit diesen vergleichbaren Anteilen oder Aktien vertretenden Zertifikaten berechtigten, oder
- sonstige Wertpapiere, die zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,

ausgegeben haben.

Im Kalenderjahr 2015 hat die PKF Deutschland GmbH in diesem Sinne die nachfolgenden Unternehmen geprüft:

Betreute Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB	
Energiekontor AG, Bremen	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2014
Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg	Jahresabschluss zum 31.12.2014
i:FAO Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2014
ISRA VISION AG, Darmstadt	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 30.09.2014
KAP-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Fulda	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2014
Panamax AG, Frankfurt am Main	Jahresabschluss zum 31.12.2013
Pittler Maschinenfabrik AG i. L., Langen (Hessen)	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2014
Schloss Wachenheim AG, Trier	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 30.06.2015
STADA Arzneimittel AG, Bad Vilbel	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2014
Stöhr & Co. Aktiengesellschaft, Fulda	Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31.12.2014



3. Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur

3.1 Rechtsform, Register und Eigentumsverhältnisse

Rechtsform und Register

Die PKF Deutschland GmbH ist am 2. Juni 1987 gegründet worden und eingetragen beim Amtsgericht in Hamburg im Handelsregister unter der Nummer HRB 38381.

Die PKF Deutschland GmbH ist im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 15 08 299 00 eingetragen.

Außerdem ist die PKF Deutschland GmbH beim Public Company Accounting Oversight Board, Washington (PCAOB), registriert und damit zur Prüfung von an US-Börsen notierten Gesellschaften zugelassen.

Standorte

Die PKF Deutschland GmbH unterhält zum Berichtszeitpunkt die folgenden berufsrechtlichen Niederlassungen:



Balingen	Oldenburg
Berlin	Osnabrück
Braunschweig	Potsdam
Duisburg	Rostock
Frankfurt a. M.	Stuttgart
Haldensleben	Tauberbischofsheim
Hamburg	Würzburg
Halle (Saale)	Zell (Mosel)
Heidelberg	
Helmstedt	
Herford	
Köln	
Montabaur	
München	
Nürnberg	

Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH

Gesellschafter der PKF Deutschland GmbH sind zum Berichtszeitpunkt die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften (im vorliegenden Bericht auch „Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks“ genannt):

Gesellschaftsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH			Verhältnisse des Mitgliedsunternehmens	
Stammeinlagen %	EUR	Gesellschafter / Mitgliedsunternehmen	Anzahl Partner/Gfter	Beteiligungs- quoten
33,33	26.000	PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte Berlin davon: WP RA StB WP StB CPA WP StB CRMA WP StB RA RA StB StB	36	gleich hohe Festeinlagen
6,67	5.200	PKF FASSELT SCHLAGE Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Frankfurt am Main <i>(Tochtergesellschaft von PKF Fasselt Schlage)</i> davon: (keine natürliche Person)		
40,0	31.200	<i>(Zwischensumme) PKF Fasselt Schlage</i>		
6,67	5.200	PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München davon: WP StB WP	6	zwischen 5% und 24%

Gesellschaftsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH			Verhältnisse des Mitgliedsunternehmens	
Stammeinlagen		Gesellschafter / Mitgliedsunternehmen	Anzahl Partner/Gfter	Beteiligungsquoten
%	EUR			
6,67	5.200	GbR Dr. Helmut Fischer & Prof. Dr. Bertram Fischer Nürnberg davon: WP RA StB WP Die Gesellschafter der GbR sind auch tätig unter der PKF Sozietät Dr. Fischer Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Nürnberg	2 1 1	gleich hohe Anteile (50%)
6,67	5.200	PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Würzburg davon: WP StB StB	4 3 1	zwischen 10% und 30%
6,67	5.200	PKF Osnabrück WMS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück davon: WP StB WP CVA RA StB	5 3 1 1	gleich hohe Stammeinlagen
6,67	5.200	PKF Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herford davon: WP StB StB	5 2 3	zwischen 8% und 26%
6,67	5.200	PKF Riedel Appel Hornig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Heidelberg davon: WP StB StB	3 2 1	Gleich hohe Anteile (33,3%)

Gesellschaftsverhältnisse der PKF Deutschland GmbH				Verhältnisse des Mitgliedsunternehmens	
Stammeinlagen		Gesellschafter / Mitgliedsunternehmen	Anzahl Partner/Gfiter	Beteiligungsquoten	
%	EUR				
6,67	5.200	PKF WULF & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart davon WP StB StB	3	zwischen 25% und 50%	
13,34	10.400	Eigene Anteile			
100,00	78.000				

Bestimmte Personen und Gruppen, die, etwa auf vertraglicher Basis, einen beherrschenden Einfluss ausüben können, bestehen nicht.

Beteiligungen von Gesellschaftern der PKF Deutschland GmbH

An den nachfolgenden Gesellschaften sind einzelne oder mehrere der oben genannten PKF Mitgliedsunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder es besteht teilweise oder vollständige Gesellschafteridentität.

Mit diesen Gesellschaften verfolgen die oben genannten PKF Mitgliedsunternehmen zum Berichtszeitpunkt gemeinsame Interessen im Sinne des § 319b HGB, auch sie gehören zum PKF Netzwerk.

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Berlin:

- AUDIT Steuerberatungsgesellschaft mbH, Berlin
- Berater für betriebliche Altersversorgung Schmieder GmbH, Frankfurt am Main

- PKF FASSELT Consulting GmbH, Duisburg
- PKF FASSELT HR On-Site GmbH, Duisburg
- PKF FASSELT SCHLAGE Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main
- PKF Euroconsult GmbH, Frankfurt am Main

PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, München:

- Industrie- und Verkehrstreuhand Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München
- PKF hotelexperts GmbH, München

GbR Dr. Helmut Fischer & Prof. Dr. Bertram Fischer, Nürnberg:

- PKF Sozietät Dr. Fischer Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Nürnberg
- WIRTSCHAFTS-REVISION UND TREUHAND Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg
- Datag Nürnberg Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg

PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG, Würzburg:

- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg
- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck Treuhand Verwaltungs GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg
- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg
- Issing Faulhaber Wozar Altenbeck Köhler GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Würzburg
- PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg

PKF Osnabrück WMS Treuhand GmbH, Osnabrück:

- WMS Treuhand GbR Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Osnabrück
- WMS Rechtsanwälte GbR, Osnabrück
- WMS Dienstleistungen-GmbH, Osnabrück

- WMS Corporate Finance GmbH Unternehmensberatung, Osnabrück

PKF Treuhand GmbH, Herford:

- PKF VOGT & PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Herford

PKF Riedel Appel Hornig GmbH, Heidelberg:

- PKF Heidelberg Steuerberatungsgesellschaft mbH, Heidelberg
- PKF Leifert Molz GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim
- RWS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Mannheim
- PKF Dünnbier GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Hirschberg

PKF WULF & PARTNER, Stuttgart:

- PKF WULF BEGEROW oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
- PKF WULF EGERMANN oHG Zollernalb Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Balingen
- PKF WULF NIGGEMANN WANDEL KG Steuerberatungsgesellschaft, Rottweil

3.2 Leitungsstrukturen

Die strategisch relevanten Entscheidungen der PKF Deutschland GmbH werden von ihrer Gesellschafterversammlung getroffen, in die jeweils mindestens zwei Vertreter/innen der einzelnen Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks entsandt werden.

Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

Aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen hat die Gesellschafterversammlung zwei ständige Ausschüsse gebildet: den Strategieausschuss und den Exekutivausschuss (ExA).

Die Geschäftsführer der PKF Deutschland GmbH sind:

- Herr WP StB RA Prof. Dr. Bertram Fischer (Nürnberg)
- Herr WP StB Christian Müller-Kemler (Duisburg)
- Frau WP StB Corinna Warlich (Hamburg)

Jede/r Geschäftsführer/in ist alleinvertretungsberechtigt.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft an ihren Standorten operativ von jeweils lokalen Gremien zur Geschäftsleitung geführt.

Jedes Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks benennt genau zwei die jeweilige Niederlassung vertretende Personen, denen die PKF Deutschland GmbH, soweit sie nicht Geschäftsführer der PKF Deutschland GmbH sind, Generalvollmacht erteilt. Weitere Untervollmachten können damit erteilt werden.

Die PKF Deutschland GmbH wird somit an ihren Standorten operativ durch die bevollmächtigten Partner/innen vertreten.

3.3 Rechtliche und organisatorische Strukturen der PKF Netzwerke

Das deutsche PKF Netzwerk

Die PKF Deutschland GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks (PKF Deutschland). Zu diesem Netzwerk gehören zum Berichtszeitpunkt acht mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften (siehe Anlage).

Insgesamt arbeiten rund 1.335 Mitarbeiter/innen und Partner/innen (Vorjahr 1.330), davon rund 406 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Certified Public Accountants und vereidigte Buchprüfer; Vorjahr 420), an 23 Standorten für PKF Deutschland.

Das deutsche PKF Netzwerk gehört von seiner Größe und Leistungsfähigkeit her zu den größten deutschen Prüfungsnetzwerken.

Die Umsatzerlöse der gesamten deutschen Gruppe des PKF Netzwerks beliefen sich im Jahr 2015 auf insgesamt 129,9 Millionen Euro (Vorjahr 125,1) und gliedern sich wie in der unten dargestellten Tabelle auf.

Die Zusammenarbeit innerhalb des deutschen PKF Netzwerks ist durch ein Kooperationsabkommen geregelt.

- Ein gemeinsames Ausbildungsprogramm,
- einheitliche Prüfungssoftware und einheitliche Arbeitspapiere sowie
- eine Reihe gemeinsamer Kompetenzzentren,
- eines davon als zentrale Anlaufstelle für die Konsultation zu allen IFRS-Fragen,
- gewährleisten in allen Häusern einen gleich hohen Qualitätsstandard.

Wir pflegen im PKF Netzwerk ein einheitliches Erscheinungsbild und stärken damit gemeinsam unsere Visibilität im Markt.

Leistungen 2015	Umsatzerlöse in Mio EUR	
	2015	Vorjahr
Abschlussprüfungsleistungen	26,7	27,2
Andere Bestätigungsleistungen	4,3	2,1
Steuerberatungsleistungen	70,4	68,5
Sonstige Leistungen	28,5	27,3
SUMME	129,9	125,1



Das internationale PKF Netzwerk

Der weltweite Verbund

Neben der gemeinsamen Beteiligung an der PKF Deutschland GmbH sind wir auch Mitglied von PKF International Limited, London, und damit Mitglied des Netzwerks PKF International.

PKF International ist ein weltweites Netzwerk von rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen von PKF International.

PKF International ist weltweit an 300 Standorten in 150 Ländern auf fünf Kontinenten vertreten.

Mit einem kumulierten Jahresumsatz der Mitgliedsunternehmen von weltweit rund 1,014 Mrd. US\$ und rund 12.000 mitarbeitenden Personen (Jahresabschluss zum 30. Juni 2015) rangiert PKF International auf Platz 15 der global aufgestellten Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Das Netzwerk PKF International ist Mitglied des in 2002 gegründeten Forum of Firms, einer Organisation für internationale Prüfungsnetzwerke. Es dient zur Entwicklung und Harmonisierung von hohen Qualitätsstandards für Finanzberichterstattung und Prüfungspraxis weltweit. Durch das Forum of Firms bringen sich die Netzwerke, die sogenannte „transnational Au-

mits“ durchführen, in die Arbeit der IFAC (International Federation of Accountants) ein. Zurzeit hat das Forum 27 Mitglieder, Chairman ist Theo Vermaak, der auch Chairman des PKF International Professional Standard Committees ist.

Globale Ziele

Teil dieses globalen Netzwerks zu sein, bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich. Mit einheitlicher Marke und einheitlichem Qualitätsverständnis sind wir in der Lage, unseren Mandanten auch bei grenzüberschreitenden Aufträgen ein adäquater Partner zu sein.

Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass wir und unsere PKF Mitgliedsunternehmen unsere Mandanten praktisch weltweit bei der Umsetzung ihrer Strategien begleiten können. Unsere internationalen Kollegen finden wiederum in uns einen Ansprechpartner, der ihre Mandanten auf dem deutschen Markt berät und begleitet. So wird international der Transfer von Wissen gefördert.

Über das von PKF International in London unterhaltene Büro sind wir unmittelbar an die internationalen Standard-Setter für die Bereiche Governance, Accounting, Auditing und Compliance angekoppelt.

Mitgliedsunternehmen

PKF International Ltd. unterscheidet zwischen Mitgliedsunternehmen („Member Firms“) und angeschlossenen Unternehmen („Exclusive/Non-exclusive Correspondent Firms“).

Angeschlossene Unternehmen haben keines der Rechte, Privilegien oder Pflichten eines Mitgliedsunterneh-

mens und werden durch das Globally Directed Quality Assurance Program nicht erfasst.

Die aktuelle Liste von Mitgliedsunternehmen und angeschlossenen Unternehmen findet sich auf der Webseite www.pkf.com.

Rechtliche Struktur

Während es sich bei dem deutschen Netzwerk um eine gemeinsame Beteiligung an einem deutschen Unternehmen handelt, ist das weltweite Netzwerk über ein Lizenzvertragsmodell organisiert.

Der Lizenzvertrag (Operating License Agreement, „OLA“) wird zwischen der PKF International Ltd., London (Lizenzgeber), und jeweils einem einzelnen PKF Mitgliedsunternehmen (Lizenznehmer) geschlossen.

Nach dem OLA ist der Lizenznehmer berechtigt, den Namen PKF unter bestimmten Bedingungen und für spezielle Zwecke („The Business“) mit einem zugewiesenen Territorium zu verwenden. Dafür zahlt der Lizenznehmer eine Lizenzgebühr an den Lizenzgeber.

Lizenzgeber

PKF International Ltd. ist eine in England eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht (company limited by guarantee).

Der Gesellschaftsvertrag sieht einen Board of Directors für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft vor. Er hat strategische und koordinierende Aufgaben.

Der Board of Directors hat keinerlei Vertretungsmacht für Geschäfte eines einzelnen Mitgliedsunternehmens.



Lizenznehmer

Jeder Lizenznehmer ist rechtlich unabhängig mit eigenständiger Inhaberschaft und Geschäftsführung. Vertragliche Beziehungen bestehen jeweils nur zwischen dem Auftraggeber (Mandant) und dem von ihm beauftragten PKF Mitgliedsunternehmen.

Die übrigen Mitgliedsunternehmen der nationalen und internationalen PKF Netzwerke haften nicht für diese Mandatsbeziehung. PKF International Ltd. hat bei keinem Mitgliedsunternehmen finanzielle Interessen oder Einfluss auf deren Organe.

Ebenso hat keines der Mitglieder des Board of Directors finanzielle Interessen oder Einfluss auf Organe bei einem anderen Mitgliedsunternehmen als dem eigenen.

Struktur des Netzwerks

Organisatorisch sind die Mitgliedsunternehmen in fünf geographische Regionen eingeteilt:

- Africa
- Asia Pacific (APAC), incl. Australien
- Latin America
- North America and Carribean
- Europe, Middle East and India (EMEI)

Jede Region wird durch einen eigenen Regional Board koordiniert und wählt oder nominiert einen Vertreter in den Board of Directors der PKF International Ltd. Der Board of Directors (International Board) trifft sich viermal im Jahr; die Regional Boards stimmen sich in Absprache persönlich oder auf Telefonkonferenzen ab. Aus Deutschland ist Sebastian Wohldorf, Partner am Münchner PKF Standort, Mitglied des PKF International Board.

Zusätzlich kommen im „Global Council“ Vertreter der größten Mitgliedsfirmen und aus den Mitgliedsfirmen der schnell wachsenden Volkswirtschaften der Welt zusammen. Zweck des „Global Council“ ist die Beratung des International Boards.

Der Global CEO wird durch das International Board ernannt und berichtet an den International Chairman und das International Board. Regional Directors werden vom Global CEO in Abstimmung mit den Regional Boards ernannt.

Das Netzwerk unterhält zwei internationale Committees, die für Berufs- und Prüfungsstandards verantwortlich sind, das International Professional Standards Committee und das International Tax Committee. Weitere Committees arbeiten auf internationaler und regionaler Ebene zur Entwicklung von Geschäftsfeldern.

In dem International Professional Standards Committee (IPSC) und in dem International Tax Committee, die beide regelmäßig an den Board of Directors Bericht erstatten, sind jede Region sowie größere Mitgliedsfirmen vertreten. Mitglieder werden auf Basis ihrer technischen Fähigkeiten und ihrer Möglichkeit sich einzubringen, ausgewählt.

Das IPSC trifft sich zweimal pro Jahr und hält regelmäßige Telefonkonferenzen ab. Das International Tax Committee tagt mindestens einmal pro Jahr und informiert sich über Telefonkonferenzen.

Für alle Mitgliedsfirmen weltweit veranstaltet PKF International jährlich die folgenden Konferenzen: Annual Network Family Gathering, Annual Audit and Accounting Meeting und International Tax Meeting. Darüber hinaus organisiert jede Region eigene Konferenzen für Angelegenheiten von entsprechend regionalem Interesse.

Qualitätskontrollen

PKF International Ltd. unterhält ein weltweit geregeltes Programm für Qualitätskontrollen bei Mitgliedsfirmen („Globally Directed Quality Assurance Program“). Vornehmliche Ziele des Programms sind es sicherzustellen, dass

- die für die Berufsausübung bestimmten Standards den Mitgliedsunternehmen bekannt gegeben und kommuniziert werden,
- diese Standards den international allgemein anerkannten Anforderungen an die Berufsausübung, insbesondere bei transnationalen Aufgaben und Arbeiten aufgrund von PKF Empfehlungen, angemessen entsprechen, und dass
- ein internes Programm zur Überwachung und Nachschau (Monitoring) tatsächlich ausgeführt wird, damit diese Anforderungen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Ziele liegt in der Verantwortung des International Professional Standards Committee (IPSC). Dessen Tätigkeit konzentriert sich dabei auf die folgenden drei Kernbereiche:

1. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle:

Das IPSC sorgt für die Entwicklung von Standards und ihre Kommunikation im Netzwerk sowie für das Monitoring zu deren Einhaltung (Enforcement im Netzwerk).

2. Unterstützung der Mitgliedsfirmen in den Bereichen Rechnungslegung und Bestätigungsleistungen:

Die Assurance Support Group, die an das IPSC angegliedert ist, sorgt für die Entwicklung, Verfügbarkeit und Pflege von Hilfsmitteln für die Praxis, wie z.B. Software, Handbücher und Muster. Sie stellt außerdem Schulungsmaterial einschließlich Online-Schulungen zur Verfügung und führt Trainingsveranstaltungen durch.

Über den internationalen Fachverlag WILEY (John Wiley & Sons Inc., Somerset NJ U.S.A.) ist PKF International Herausgeber des Kommentars „Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards“.



3. Globale Regeln und Richtlinien für das internationale Netzwerk:

Das IPSC verfolgt die Entwicklungen der internationalen Regulative, Legislative und Jurisdiktion, einschließlich der Maßnahmen und Regeln ihrer Durchsetzung (Enforcement der öffentlichen Aufsicht) und beurteilt deren Auswirkungen auf das Netzwerk und die Mitgliedsunternehmen.

Es trägt zu den internationalen Entwicklungen in Rechnungslegung und entsprechender Berufsausübung bei und beteiligt sich an den öffentlichen Diskussionen entsprechender Organisationen (Due Process).

4. Qualitätsstrukturen

4.1 Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems

4.1.1 Grundlagen

Unser Qualitätsverständnis

Gewissenhaft und pflichtbewusst

Für führende Wirtschaftsprüfungnetzwerke wie das der PKF Deutschland GmbH ist ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem nicht nur selbstverständlich, sondern von essenzieller Bedeutung.

Der Erfolg unserer Mandanten hängt ganz wesentlich davon ab, dass wir für ihre vielen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen liefern. Insofern geht es bei einem Qualitätssicherungssystem um mehr als bloße Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

Nachhaltiges Bewusstsein

Die PKF Deutschland GmbH beschäftigt als Gemeinschaftsunternehmen der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks selbst keine Berufsträger. Nimmt die PKF Deutschland GmbH Aufträge an, werden diese durch die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerkes ausgeführt. Die Qualitätssicherungssysteme sind deshalb innerhalb des Netzwerkes dort eingerichtet, wo beraten und geprüft wird – auf der Ebene des jeweiligen PKF Mitgliedsunternehmens.

Alle PKF Mitgliedsunternehmen bekennen sich zu einem klaren Qualitätsverständnis und zu einheitlichen

Standards der Qualitätssicherung. Die Einhaltung der Standards wird von der PKF Deutschland GmbH regelmäßig durch Interoffice Reviews überprüft.

Unserem gemeinsamen Verständnis nach beginnt Qualitätssicherung im Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Thema steht daher in Schulungen, Jahresgesprächen und Gremientreffen weltweit regelmäßig auf der Agenda.

Bereits bei der Personalauswahl legen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerkes Wert auf künftige Mitarbeiter/innen, die über die rein fachliche Qualifikation hinaus erkennen lassen, dass sie Verantwortung zu übernehmen bereit sind und in komplexe Beratungssituationen hinein wachsen können.

Die Bedeutung von Berufspflichten und ethischen Werten für die Ziele der Qualitätssicherung

Deutsches Wirtschaftsrecht

Die gesetzliche Definition eines Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO fordert von den PKF Mitgliedsunternehmen das

- Schaffen,
- Überwachen und
- Durchsetzen



von internen Regelungen, damit alle bei ihnen arbeitenden Personen ethische Werte und die ihnen kraft Gesetzes gegebenen Berufspflichten einhalten.

Dies gilt insbesondere dort, wo wir als Gutachter oder Abschlussprüfer die unabhängige Funktion zur Beurteilung von Finanzinformationen haben.

Die gesetzlichen Berufspflichten (§ 43 Abs. 1 WPO) fordern von uns

- eine sachliche und konfliktfreie Auftragsausführung, unabhängig von persönlichen Wertungen oder Neigungen
- eine gewissenhafte Berufsausübung einschließlich der exakten Aufklärung der Sachverhalte und der umfassenden Analyse von aktuellen Bestimmungen und Standards, damit zuverlässig verwertbare Ergebnisse vorgelegt werden
- die Verschwiegenheit über die Angelegenheiten unserer Mandanten
- die Pflicht, eigenverantwortlich die Konsequenzen unserer Entscheidungen und Handlungen stets – und schon im Vorfeld – abzuschätzen.

Internationale Ethische Standards

Nach dem International Standard on Quality Control No. 1 (ISQC 1), veröffentlicht von der International Federation of Accountants, New York (IFAC), soll in Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen und andere Beurteilungsleistungen zu Finanzinformationen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem (System of Quality Control) mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass

- die Gesellschaft und die bei ihr arbeitenden Personen nach anerkannten beruflichen Standards sowie nach Gesetz und anderen hoheitlichen Regelungen handeln („Compliance“) und
- ihre Berichterstattung unter den gegebenen Umständen stets sachgemäß ist.

Der ISQC 1, der in Verbindung mit dem IFAC Code of Ethics for Professional Accountants zu sehen ist, definiert bestimmte ethische Grundsätze, die zwingend in den Elementen des Qualitätssicherungssystems zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des ISQC 1 entsprechen sinngemäß und inhaltlich unseren gesetzlichen Berufspflichten in Deutschland.

Die PKF Deutschland GmbH, deren Gesellschafter sowie alle anderen Mitgliedsunternehmen des internatio-

nenal PKF Netzwerks müssen nach den Bedingungen des Lizenzvertrages die Anforderungen des ISQC 1 erfüllen.

Den Ethischen Standards verpflichtet

Jedes Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks ist selbst und als Gesellschafterin der PKF Deutschland GmbH nach dem Lizenzvertrag verpflichtet, anerkannte berufliche Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers anzuwenden und Qualitätskontrollen zuzulassen.

Maßgebend für das Schaffen von Regelungen zur Qualitätssicherung ist das PKF International Professional Standards Manual (PKF IPSM). Das PKF IPSM orientiert sich mit seinen Inhalten an den Standards und dem Code of Ethics der IFAC.

Vertreter der PKF Deutschland GmbH sind in das European-Middle East-India Professional Standards Committee (EMEI-PSC) PKF International sowie die Assurance Support Group entsandt.

Die internationalen Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards an eine Qualitätssicherung bei Wirtschaftsprüferleistungen sind weitgehend identisch mit den gesetzlichen Anforderungen der deutschen Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung, decken aber auch grenzüberschreitende Leistungen oder Man-

date ab. Daher werden die Qualitätssicherungssysteme der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks in zweifacher Hinsicht durchleuchtet: national und international.

Die Pflicht zur Durchsetzung der Anforderungen des PKF IPSM bzw. der IFAC Standards bei unseren Aufträgen ist im Lizenzvertrag geregelt. Jedes PKF Mitgliedsunternehmen hat jährlich mit der Abgabe eines Compliance Reports die Einhaltung der Anforderungen nach dem PKF IPSM bzw. dem ISQC 1 an die PKF International Ltd. (Lizenzgeber) zu bestätigen. In einem Drei- bis Sechs-Jahres-Turnus erfolgt bei jedem PKF Mitgliedsunternehmen ein Interoffice-Review durch Sachverständige aus anderen Büros des Netzwerks.

Nach dem Lizenzvertrag kann einem PKF Mitgliedsunternehmen der Ausschluss aus dem Netzwerk drohen, wenn es die Professional Standards nach Maßgabe des Lizenzgebers nicht beachtet oder nicht einhält oder wenn es PKF Qualitätskontrollen behindert oder den Auflagen von PKF International nicht nachkommt, bspw. bestimmte Empfehlungen des Lizenzgebers nicht umsetzt oder angeordnete Trainingsmaßnahmen nicht durchführt.

Das Sicherstellen der Einhaltung der international anerkannten Standards erfolgt durch gegenseitige und unabhängige Prüfungen nach Maßgabe des Lizenzgebers.



Ausgestaltung unserer Qualitätssicherungssysteme im Überblick

Die drei Ebenen der Qualitätssicherung

Unser gemeinsames Verständnis von Qualität umfasst den gesamten Arbeitsprozess. Wir verfolgen eine mehrdimensionale Qualitätssicherung (QS) auf drei ineinander greifenden Ebenen (vgl. Abbildung auf der folgenden Seite):

- die Vorgabe von Standards für eine **effiziente Vorgehensweise** bei der Ausführung eines Mandantenauftrags (Vorgehensmodell),
- in die Arbeitsprozesse **integrierte QS-Maßnahmen**,
- unterstützend **prozessunabhängige QS-Maßnahmen** im Wege der Ausgestaltung der **Praxisorganisation** und der Ausrichtung der Ressourcen auf die individuellen Bedürfnisse unserer Mandanten.

In formalisierter Hinsicht beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Durchführung von Prüfungen und die Erstattung von Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. In praktischer Hinsicht dienen sie allerdings auch als Benchmark für jede Art von Aufträgen.

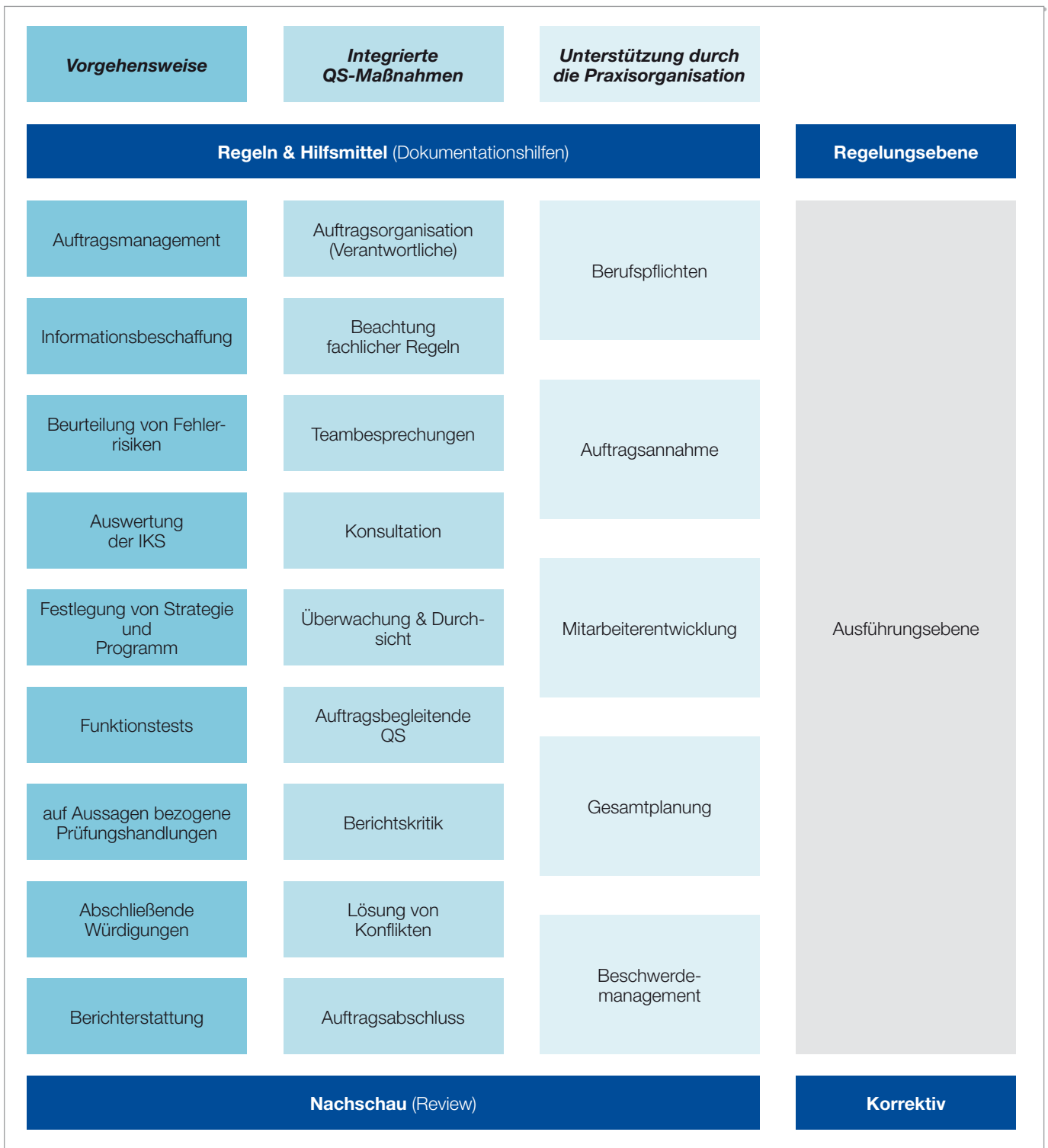
Zu den externen Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems (Kapitel 4.2) werden grundsätzlich Aufträge herangezogen, bei denen das Siegel nach § 48 der Wirtschaftsprüferordnung geführt wird oder zu führen ist.

Qualitätssicherungsverantwortliche

Die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks haben uns gegenüber jeweils eine/n Qualitätssicherungsverantwortliche/n benannt.

Zu ihren Aufgaben gehört die Durchführung bzw. Überwachung der Maßnahmen zur wirksamen Anwendung und Funktionsfähigkeit der Regelungen zur Qualität.

Drei Ebenen der Qualitätssicherung



4.1.2 Standards für effizientes Vorgehen in der Auftragsausführung (Vorgehensmodell)

Jeder Auftrag ist geprägt durch

- seine individuelle Zielsetzung,
- spezifische rechtliche Rahmenbedingungen sowie
- die individuellen Gegebenheiten in den Unternehmen unserer Mandanten und deren Umfeld.

Somit stehen PKF Mitgliedsunternehmen regelmäßig vor der Herausforderung, die spezifischen Ziele klar und eindeutig herauszuarbeiten sowie den allgemeinen Rahmen und die individuellen Gegebenheiten jedes Mal von Neuem zu erfassen.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, nutzen PKF Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsmittel und Medien, die für ihre Arbeitsprozesse ein nach Art und Weise standardisiertes Vorgehen definieren. Mit diesen Mitteln und Medien werden die Mitarbeiter/innen beim Prüfungs- oder Beratungsprozess konkret unterstützt.

Die PKF Mitgliedsunternehmen sorgen dafür, dass solche Hilfsmittel, beispielsweise IT-Programme, und das darin abgebildete Vorgehensmodell laufend fortentwickelt und die Mitarbeiter/innen in der Anwendung entsprechend geschult werden.

Das standardisierte Vorgehen dient dazu, präzise und schnell zum Kern eines Problems vorzudringen und Lösungen bzw. Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Das PKF Vorgehensmodell umfasst regelmäßig die nachfolgenden Schritte:

- das Auftragsmanagement mit dem
- Festlegen des Auftragsziels,
- das Festlegen der benötigten Eckdaten im Hinblick auf die sachlichen, fachlichen, personellen und zeitlichen Anforderungen an die Auftragsausführung,
- gewissenhafte Selbstprüfung, um die für eine Auftragsausführung geforderte Einhaltung der Berufspflichten (Kapitel 4.1.1) zu gewährleisten,
- Informationsbeschaffung mit dem Ziel, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens und das Umfeld der Mandanten systematisch zu erfassen,
- Informationsauswertungen und beurteilungen (Analyse) inklusive der Beurteilung von Fehlerrisiken (Risiken möglicher fehlerhafter Aussagen und Darstellungen) und der Auswertung des Internen Kontrollsystems (IKS),
- das Festlegen der Tätigkeitsschwerpunkte (Strategie, Programm) im Hinblick auf das Auftragsziel,
- Auftragsausführung in den festgelegten Schwerpunkten (Funktionstests, auf Aussagen bezogene Prüfungshandlungen, abschließende Würdigungen) und
- die abschließende Berichterstattung.

Bei dem Auftragsmanagement ist die Selbstprüfung der Grundstock für ein gutes Auftragsverhältnis. Die PKF Mitgliedsunternehmen stehen selbstverständlich und bei jeder Auftragsausführung dafür ein, dass die gesetzlichen Berufspflichten eingehalten werden.

Sollte aber die Selbstprüfung Tatsachen oder Umstände aufdecken, die außerhalb ihrer Einflussbereiche liegen und die zum Beispiel die Unabhängigkeit als Abschlussprüfer oder Gutachter gefährden, so darf das Auftragsverhältnis nicht eingegangen oder muss vorzeitig beendet werden. Auf diese Gesetzespflicht hinzuweisen sind wir verpflichtet.

Um dies zu jeder Zeit zu gewährleisten, werden die Arbeitsprozesse laufend überwacht.

Zu den Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit im Detail verweisen wir auf die Erklärungen in Kapitel 4.4.

Das PKF Vorgehensmodell entspricht den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu unterschiedlichen Auftragsarten.

4.1.3 Prozessintegrierte QS-Maßnahmen

Jeder Auftrag zeichnet sich durch eine mehr oder weniger hohe Komplexität aus und stellt damit individuelle Anforderungen an die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Bewältigung der Aufgabenstellung.

Um sicherzustellen, dass für jeden Auftrag entsprechend seiner Komplexität und seiner individuellen Anforderungen die richtigen Ressourcen zur rechten Zeit zur Verfügung stehen, sieht das PKF Vorgehensmodell bewusste Merk- bzw. Frageposten an bestimmten Stellen in den Arbeitsprozessen vor, damit während der Auftragsausführung gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen werden.

Die nachfolgenden neun Maßnahmen können während der Auftragsausführung im Einzelfall zusätzlich in Betracht kommen.

Bei Prüfungen und der Erstattung von Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer kommen sie durch die oben beschriebenen Merk- bzw. Frageposten stets in Betracht.

- Festlegen der für den Auftrag verantwortlichen Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen (Auftragsorganisation)
- Festlegen der im Arbeitsablauf einzuhaltenden fachlichen Regeln
- Regelmäßige und/oder anlassbezogene Teambesprechungen
- Einholen von fachlichem Rat beziehungsweise Einsatz von Spezialisten in bedeutsamen Zweifelsfragen (Konsultation)
- Überwachung der Auftragsausführung und Durchsicht von Arbeitsergebnissen durch erfahrene Kollegen/innen, das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“
- Prozess- bzw. auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 319a HGB zwingend ist, und zwar durch eine nicht unmittelbar mit der Auftragsausführung befasste, hierfür insbesondere in den Bereichen Kapitalmarkt-/Aktienrecht und internationale Rechnungslegung (IFRS) fachlich und nach Kenntnissen bzw. Erfahrungen geeignete Person, und zwar an den wesentlichen Meilensteinen der Arbeitsprozesse („Vorgehensmodell“)

-
- Kritische Durchsicht und Diskussion der Berichte bzw. Gutachten (Berichtskritik) durch eine hierfür fachlich und persönlich geeignete Person
 - Prozesse zur Lösung von Konflikten aus unterschiedlichen Wertungen oder Auffassungen der beteiligten Personen (Klärung bei Meinungsverschiedenheiten)
 - Maßnahmen für einen zeitnahen Abschluss der Dokumentation einschließlich der zugriffsgesicherten Archivierung.

Unsere Partner/innen übernehmen die Verantwortung für die Überwachung des gesamten Ablaufs der Auftragsbearbeitung einschließlich der Festlegungen von Art und Umfang der prozessintegrierten QS Maßnahmen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität des Auftrags. Sie geben keine Berichte oder Stellungnahmen ab, ohne eine Gesamtbeurteilung der Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

Das umfasst die Ergebnisse der Arbeit der Mitglieder des Auftragsteams sowie die Ergebnisse der Arbeit der in den gegebenen Fällen hinzugezogenen Spezialisten zur Konsultation, der an der Auftragsausführung sonst nicht beteiligten auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, der an der Berichterstattung und sonst nicht wesentlich an der Auftragsausführung beteiligten Berichtskritiker und/oder sonstigen Dritten zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten.

Die prozessintegrierten QS-Maßnahmen entsprechen den Standards nach Abschnitt 4.6 der gemeinsamen Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und des IDW über die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis VO 1/2006.

4.1.4 Unterstützende QS durch die Organisation der Praxis

Die nachfolgend geschilderten Maßnahmen in der Praxisorganisation entsprechen den Standards nach den Abschnitten 4.1 bis 4.5 der gemeinsamen Stellungnahme der WPK und des IDW über die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis VO 1/2006.

Überblick über die Qualitätssicherungsbereiche der Praxisorganisation

Die dritte Ebene der Qualitätssicherung betrifft die Organisation der Praxis. Diese dient der Unterstützung der Auftragsprozesse. Sie ist bei PKF Mitgliedsunternehmen dahingehend ausgestaltet, dass ihre Ressourcen so weitgehend wie möglich an den Bedürfnissen ihrer Mandanten ausgerichtet werden.

In Anlehnung an die nationalen gesetzlichen (Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung) und an die international anerkannten Standards (u. a. IFAC Code of Ethics) beruhen die Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Praxis der PKF Mitgliedsunternehmen auf den folgenden fünf Säulen:

- Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten als ethische Grundsätze
- Ausgestaltung der Auftragsannahme im Besonderen
- Fokus auf die Mitarbeiterentwicklung
- Adäquate Gesamtplanung
- Nachverfolgung von Beschwerden oder Vorwürfen

Säule 1: Beachtung und Einhaltung der Berufspflichten

Nach der Achten Gesellschaftsrechtlichen EU-Richtlinie, der sogenannten Abschlussprüferrichtlinie, müssen Abschlussprüfer an Berufsgrundsätze gebunden sein, die sich zumindest auf ihre Funktion im Sinne des öffentlichen Interesses, auf ihre Integrität und Unparteilichkeit sowie auf ihre Fachkompetenz und Gewissenhaftigkeit beziehen.

Die Achte EU-Richtlinie ist weitgehend mit der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer als die für uns maßgeblichen Berufsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt worden.

PKF Mitgliedsunternehmen gewährleisten die Einhaltung der Berufspflichten durch

- das Design des Vorgehensmodells,
- die in die Arbeitsprozesse integrierten QS-Maßnahmen einerseits und durch
- die prozessunabhängigen Maßnahmen in der Praxisorganisation andererseits.

Sämtliche Maßnahmen gewährleisten, dass alle bei den PKF Mitgliedsunternehmen arbeitenden Personen ständig an die Berufspflichten erinnert und zu ihrer Einhaltung angehalten werden.

Zu den Maßnahmen, die prozessunabhängig in der Praxisorganisation die Einhaltung der Berufspflichten gewährleisten, zählen:

- der ständig mögliche Zugriff für jede Person in unseren Häusern auf die aktuellen berufsrechtlichen Vorschriften

- die schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen zur Beachtung und Einhaltung der Berufsgrundsätze bzw. -pflichten
- eine jährliche Befragung (anlassunabhängig) aller bei den Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks arbeitenden Personen über mögliche finanzielle oder persönliche Bindungen zu ihren Mandatsverhältnissen
- anlassabhängige Befragungen der mit der Ausführung bestimmter Aufträge befassten Personen.

Säule 2: Auftragsannahme

Das PKF Vorgehensmodell ist bereits bei der Auftragsannahme und für alle Arten von Aufträgen darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Berufspflichten und insbesondere die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Daher holen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks schon im Vorfeld eines Angebots bzw. einer Auftragsannahme Informationen ein, anhand derer sie überprüfen, ob sie den Auftrag annehmen dürfen, d.h. ob der Auftragsannahme keine internationalen Vorschriften oder nationalen Regelungen von Gesetz oder Berufssatzung entgegenstehen.

Weiterhin überprüfen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks, ob sie den Auftrag annehmen können, d.h. dass sie unter Berücksichtigung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken eine ordnungsmäßige Abwicklung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten.

Für die Details der Maßnahmen bei der Auftragsannahme und zur Wahrung der Unabhängigkeit verweisen wir auf Kapitel 4.4.



Säule 3: Mitarbeiterentwicklung

Die Teams sollen genau so besetzt sein, wie es die Aufgabenstellung der Mandanten erfordert.

Zum einen ist hierfür natürlich Fachkompetenz erforderlich, zum anderen ist ein besonderes Berufsverständnis nötig, das die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks allen Mitarbeitern/innen abverlangen.

Dies beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeiter/innen. Ausschlaggebende Kriterien für eine Einstellung sind regelmäßig die fachlichen Anforderungen der voraussichtlichen Tätigkeit sowie die persönliche Einschätzung auf der Grundlage von Bewerbungsunterlagen und persönlicher Gespräche mit dem/der verantwortlichen Partner/in.

Zur Ausrichtung und Fortentwicklung der erforderlichen Fachkompetenz und des Berufsverständnisses ergreifen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks regelmäßig die folgenden Maßnahmen:

- schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter/innen bei der Einstellung, die Berufspflichten eigenständig und -verantwortlich zu beachten
- die Ausbildung, insbesondere in den gemeinsamen Grundlagenkursen der PKF Deutschland GmbH,

die für alle Berufsanfänger/innen im Prüfungswesen Pflicht sind, insbesondere

- zur Prüfung von Abschlüssen
- über Sonderprüfungen und aktuelle Themen im Prüfungswesen
- mit den laufenden Neuerungen in der Rechnungslegung nach HGB und IFRS

- Förderung von Berufsexamina (WP, StB, CISA, CISM, CPA, CIA, CRMA, Fachanwälte, zertifizierte Fachberater im Steuerrecht und/oder in der IT etc.)
- Fortbildungen, die je nach Interessenlage und Ausrichtung auf Branchen- und/oder Fachexpertise individuell festgelegt werden, einschließlich der Besuche von externen Seminaren und internen Fachveranstaltungen sowie der Seminarangebote und Kongresse des deutschen und des internationalen PKF Netzwerks
- Mitarbeitergespräche und Feedback-Beurteilungen, die vor Ende einer Probezeit, in den ersten Berufsjahren jährlich und nach langjähriger Tätigkeit bei Bedarf anhand standardisierter Beurteilungsbögen mit Partnern und/oder leitenden Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden, mit dem Ziel, zur fachlichen und persönlichen Entwicklung entsprechend der gegenwärtigen und angestrebten Aufgabengebiete den Stand festzuhalten und diese auszurichten

-
- Bereitstellung adäquater Fachinformationen in umfassenden Bibliotheken, mit schnellem Online-Zugriff auf interne oder externe Datenbanken sowie mit aktuellen Themen in Rundschreiben (PKF Nachrichten, PKF Themen, PKF Aktuell u. v. a. m.).

Säule 4: Gesamtplanungen

Eine in personeller und sachlicher Hinsicht ordnungsmäßige Ausführung von Aufträgen sowie eine für jede Aufgabenstellung richtige Besetzung der Teams einschließlich gegebenenfalls benötigter Experten erfordern selbstverständlich eine Abstimmung der personellen und zeitlichen Ressourcen.

Dies erreichen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks im Wesentlichen im Wege der partnergeführten Mandantenbetreuung: durch schlanke Teams, flache Hierarchien und kurze Wege.

Die Abstimmungsprozesse werden durch IT geführte Werkzeuge unterstützt, die jederzeit die Erreichbarkeit der Mitarbeiter/innen gewährleisten und über deren zeitliche Verfügbarkeit informieren.

Dem einzelnen Mitgliedsunternehmen obliegt es jeweils, gesondert Regelungen zu seiner Gesamtplanung zu treffen. Eine kumulierte Gesamtplanung auf der Ebene der PKF Deutschland GmbH ist nicht erforderlich.

Säule 5: Beschwerdemanagement, Nachverfolgung bei Beschwerden oder Vorwürfen

Ein Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks ist verpflichtet, jede Art von Beschwerde oder jeden Vorwurf, sei es von Mandanten, von Mitarbeiter/

innen oder von sonstigen Dritten, anonym zu ermöglichen und der Sache nachzugehen, insbesondere wenn sich hieraus Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Berufspflichten ergeben. Das ist die rechtliche Seite.

Für die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks nicht minder bedeutsam ist das ureigene Interesse, Kritiken nachzugehen, die Ursachen zu verstehen, ggf. auszuschalten und Optimierungen zu erreichen, um Beschwerden gar nicht erst entstehen zu lassen.

Im zeitnahen und mandantenorientierten Umgang mit Beschwerden zeigt sich, der gemeinsamen Überzeugung aller Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks nach, die besondere Qualität einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eng und dauerhaft mit Mandanten zusammenarbeitet und in besonderer Weise vom Vertrauensverhältnis zu ihnen lebt.

Die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks haben daher vorgesehen, dass ihre Mitarbeiter/innen sich entweder unmittelbar an die für sie zuständigen Partner/innen oder an die für die Qualitätssicherung verantwortlichen Partner/innen, ggf. auch in anonymisierter Form, wenden können.

Jeder Art von Beschwerde oder Vorwurf wird nachgegangen. Auch hierbei profitieren PKF Mitgliedsunternehmen von ihren flachen Hierarchien, kurzen Kommunikationswegen und von einer Kultur, die Eigenverantwortung, Kooperation und Offenheit untereinander bewusst wertschätzt und fördert.

4.2 Überprüfungen des Qualitätssicherungssystems

Die im Hinblick auf das Tätigkeitsangebot der Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks angemessene und wirksame Ausgestaltung ihrer Qualitätssicherung wird regelmäßig von internen und externen Sachverständigen überprüft.

Hierzu gehören intern i.d.R. jährliche Nachschauen sowie, im Drei- bis Sechs-Jahres-Turnus sogenannte Interoffice-Reviews durch Partner/innen aus anderen Büros unserer PKF Netzwerke (im Auftrag von PKF Deutschland GmbH bzw. PKF International Ltd.).

Die internen Nachschauen werden an jeder Hauptniederlassung von den Qualitätssicherungsverantwortlichen organisiert und durch erfahrene Mitarbeiter/innen anhand standardisierter Beurteilungsbögen durchgeführt. Sie überprüfen Funktionsfähigkeit und Verbesserungspotenziale der Praxisorganisation sowie der Auftragsabwicklungen einschließlich prozessintegrierter Qualitätssicherung. Es werden sämtliche unserer Wirtschaftsprüfer/innen mit Auftragsverantwortung mindestens einmal in drei Jahren davon erfasst.

Weiterhin gehören dazu die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle nach § 57a WPO und anlassunabhängige Sonderuntersuchungen der Berufsaufsicht nach § 62b WPO.

4.3 Erklärungen über die Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

Auf der Grundlage der uns gegenüber abgegebenen Bestätigungen durch die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks, erklären wir, dass die PKF Mitgliedsunternehmen, soweit sie Aufträge durch die PKF Deutschland GmbH als Auftragnehmer ausgeführt haben, im Geschäftsjahr 2015 und in allen wesentlichen Belangen die in Kapitel 4.1 beschriebenen Regelungen der Qualitätssicherungssysteme eingehalten bzw. dass sie die beschriebenen Maßnahmen ergriffen haben und dass sie die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben durch das Qualitätssicherungssystem kontrolliert haben.

4.4 Erklärungen über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Bestätigung ihrer Überprüfung

Maßnahmen zur Unabhängigkeit

1) Anlassbezogene und anlassunabhängige Maßnahmen

Auf der Grundlage der uns gegenüber abgegebenen Bestätigungen durch die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks erklären wir, dass diese, soweit sie Aufträge durch die PKF Deutschland GmbH als Auftragnehmer ausgeführt haben, im Geschäftsjahr 2015 zu Prüfungen und Erstattungen von Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowohl anlassbezogene als auch anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit ausgeführt haben.

2) Auftragsannahme bzw. -fortführung

Die auf die Angebotsabgabe oder Auftragsannahme bezogenen Maßnahmen werden grundsätzlich bei allen Prüfungen und Gutachten ergriffen und mit dem in Kapitel 4.1.4 Säule 2 dargelegten Verfahren zur Auftragsannahme ausgeführt: Überprüfung, ob ein Auftrag vorschriftsmäßig ausgeführt werden darf und, unter Abwägung von Risiken und zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, ausgeführt werden kann.

3) Erstmalige Auftragsannahme

Bei der erstmaligen Beauftragung durch einen Mandanten werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören:

- das Einholen der Zustimmung zur Mandatsannahme bei allen Partner/innen bzw. Gesellschaftern des jeweiligen PKF Mitgliedsunternehmens, und zwar unter Angabe von gegebenenfalls persönlichen, verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen und mit der Bestätigung über das Nichtbestehen finanzieller Interessen einschließlich gesellschaftsrechtlicher Beziehungen
- das Überprüfen auf ein möglicherweise schon bestehendes Mandatsverhältnis mit einem anderen Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks, um eine Besorgnis der Befangenheit zu vermeiden
- das Einstellen des neuen Mandats und des Auftrags in eine Conflict of Interest (Col) Datenbank, auf die alle Partner/innen in den Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks Zugriff haben und aus der bei Veränderungen automatisch elektronische Nachrichten an die Letzteren versendet werden
- sofern es sich um ein Mandat mit dauerhaften eigenen Geschäftstätigkeiten und/oder mit eigenen betrieblichen Ressourcen gleich welcher Art (Betriebsstätten, Niederlassungen, Beteiligungen, Muttergesellschaft etc.) im Ausland handelt, das Einstellen des neuen Mandats in eine Transnational Entity Database (TNE), auf die alle Partner/innen der Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks Zugriff haben, sowie
- das Überprüfen anhand der TNE auf ein möglicherweise schon bestehendes Mandatsverhältnis von Mitgliedsunternehmen des internationalen PKF Netzwerks.

4) Prüfungen oder Erstattungen von Gutachten

Wenn es sich bei einer Angebotsabgabe oder Auftragsannahme um eine Beauftragung zu einer Prüfung oder zu einem Gutachten im Sinne von Teil 2 der Berufssatzung handelt, werden bei diesem Anlass die folgenden Maßnahmen zusätzlich durchgeführt:

- das Überprüfen, ob die Voraussetzungen aus der erstmaligen Beauftragung noch vorliegen
- das Überprüfen auf mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe einschließlich Eigeninteresse, Selbstprüfung, Interessenvertretung oder persönliche Vertrautheit im Sinne der Berufssatzung
- die Bestätigung über das Nichtbestehen der Ausschluss- oder Befangenheitsgründe durch die Mitglieder des Auftrags Teams im Rahmen der Auftragsplanung.

5) Abschlussprüfungen

Bei der Angebotsabgabe oder Auftragsannahme für eine Abschlussprüfung überprüfen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks zusätzlich auch, ob dieser keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB entgegenstehen.

6) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. Kapitel 2.2) überprüfen die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks im Rahmen der Angebotsabgabe bzw. Auftragsannahme zusätzlich, ob dieser keine besonderen Ausschlussgründe nach § 319a HGB entgegenstehen.

7) Vorzeitige Auftragsbeendigung

Wenn im Verlauf einer Auftragsausführung unvorhergesehene Tatsachen oder Umstände eintreten oder bekannt werden, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen, dann sind Wirtschaftsprüfer gesetzlich verpflichtet, das Auftragsverhältnis vorzeitig zu beenden.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit für Prüfungen und Gutachten als nicht mehr gegeben angesehen werden müssen. Bei Abschlussprüfungen besteht dann auch die Pflicht, die Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich und mit schriftlicher Begründung hierüber zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB).

Die Hilfsmittel des PKF Vorgehensmodells beinhalten prozessintegriert auch solche Merk- bzw. Frageposten, durch welche diese gesetzlichen Verpflichtungen Beachtung finden.

8) Anlassunabhängige Bestätigungen

Als anlassunabhängige Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind installiert:

- das jährliche Einholen einer Bestätigung von allen in den Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks jeweils arbeitenden Personen, und zwar zur Unabhängigkeit und verbunden mit der Aufforderung, eine mögliche Besorgnis der Befangenheit zu melden sowie
- die schriftliche Verpflichtung bei Neueinstellungen, die Berufsgrundsätze zu beachten und einzuhalten.



Bestätigungen der internen Überprüfungen zur Unabhängigkeit

Auf der Grundlage der uns gegenüber abgegebenen Bestätigungen durch die Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks bestätigen wir, dass die PKF Mitgliedsunternehmen jeweils eine interne Überprüfung zur Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen in ihrer Praxis vorgenommen haben.

4.5 Vergütungsgrundlagen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten

Organe der PKF Deutschland GmbH sind die Gesellschafterversammlung sowie die von dieser gewählte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung erhält keine Vergütung.

Die PKF Deutschland GmbH beschäftigt als Gemeinschaftsunternehmen der deutschen PKF Netzwerkpartner selbst keine Berufsträger, sondern wickelt ihre Aufträge über die Mitgliedsunternehmen des deutschen

PKF Netzwerks ab. Diese stellen die erforderlichen Ressourcen und das Personal, die hierfür als Vergütung aus solchen Aufträgen das vereinbarte Honorar unter Abzug einer durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Pauschale als Haftungsvergütung für die PKF Deutschland GmbH erhalten.

Die an ein PKF Mitgliedsunternehmen gezahlte Summe bildet keine Grundlage für die Vergütung des zur Verfügung gestellten Personals.

4.6 Erklärungen über die Erfüllung der Fortbildungspflichten

Wir haben für das Geschäftsjahr 2015 von allen Mitgliedsunternehmen des deutschen PKF Netzwerks jeweils eine Bestätigung darüber erhalten, dass sie im Rahmen von Mitarbeitergesprächen und/oder einer Überprüfung der geleisteten Fortbildungszeiten dafür Sorge getragen haben, dass sämtliche bei ihnen beschäftigten Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigten Buchprüfer/innen ihre Fortbildungspflichten erfüllen.

4.7 Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung an der gesetzlichen Qualitätskontrolle

Die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 6 Satz 7 WPO ist der PKF Deutschland GmbH von der Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, am 16. Februar 2015 ausgestellt worden. Die Bescheinigung ist bis zum 18. Februar 2018 befristet.



Hamburg, den 31. März 2016

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführung

Prof. Dr. Bertram Fischer
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller-Kemler
Wirtschaftsprüfer

Corinna Warlich
Wirtschaftsprüfer

Die Mitgliedsunternehmen des PKF Netzwerks

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Platanenallee 11
14050 **Berlin**
Telefon +49 (30) 306 907 - 0
Telefax +49 (30) 306 907 - 99
berlin@pkf-fasselt.de

Theodor-Heuss-Straße 2
38122 **Braunschweig**
Telefon +49 (531) 24 03 - 0
Telefax +49 (531) 24 03 - 111
braunschweig@pkf-fasselt.de

Schifferstraße 210
47059 **Duisburg**
Telefon +49 (203) 300 01 - 0
Telefax +49 (203) 300 01 - 50
duisburg@pkf-fasselt.de

Ulmenstraße 37-39
60325 **Frankfurt am Main**
Telefon +49 (69) 170 000 - 0
Telefax +49 (69) 170 000 - 99
frankfurt@pkf-fasselt.de

Jungfernstieg 7
20354 **Hamburg**
Telefon +49 (40) 355 52 - 0
Telefax +49 (40) 355 52 - 222
hamburg@pkf-fasselt.de

Gereonstraße 34–36
50670 **Köln**
Telefon +49 (221) 16 43 - 0
Telefax +49 (221) 16 43 - 112
koeln@pkf-fasselt.de

Hagenstraße 38
39340 **Haldensleben**
Telefon +49 (3904) 66 38 - 0
Telefax +49 (3904) 66 38 - 36
haldensleben@pkf-fasselt.de

Bernburger Straße 4
06108 **Halle (Saale)**
Telefon +49 (345) 525 21 - 0
Telefax +49 (345) 525 21 - 21
halle@pkf-fasselt.de

Bötticherstraße 51
38350 **Helmstedt**
Telefon +49 (5351) 12 01 - 0
Telefax +49 (5351) 12 01 - 111
helmstedt@pkf-fasselt.de

Aubachstraße 13
56410 **Montabaur**
Telefon +49 (2602) 93 11 - 0
Telefax +49 (2602) 93 11 - 31
montabaur@pkf-fasselt.de

Am Lehnitzsee 5
14476 **Potsdam**
Telefon +49 (33208) 223 - 55
Telefax +49 (33208) 222 - 52
potsdam@pkf-fasselt.de

Am Vögenteich 26
18055 **Rostock**
Telefon +49 (381) 491 24 - 0
Telefax +49 (381) 491 24 - 15
rostock@pkf-fasselt.de

Schlossstraße 34
56856 **Zell (Mosel)**
Telefon +49 (6542) 963 00 - 0
Telefax +49 (6542) 963 00 - 29
zell@pkf-fasselt.de

PKF RIEDEL APPEL HORNIG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Im Breitspiel 11

69126 **Heidelberg**

Telefon +49 (6221) 60 96 - 0

Telefax +49 (6221) 60 96 - 96

office@pkf-hd.de

PKF VOGT & PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Jahnstraße 12

32049 **Herford**

Telefon +49 (5221) 99 13 - 0

Telefax +49 (5221) 99 13 - 59

info@pkf-herford.de

PKF INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Maximilianstraße 27

80539 **München**

Telefon +49 (89) 290 32 - 0

Telefax +49 (89) 290 32 - 133

ivt@m.pkf.de

PKF SOZietät DR. FISCHER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Rankestraße 56

90461 **Nürnberg**

Telefon +49 (911) 47 43 - 0

Telefax +49 (911) 47 43 - 133

wp.fischer@pkf-nuernberg.de

PKF Osnabrück WMS Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Rheiner Landstraße 195b

49078 **Osnabrück**

Telefon +49 (541) 944 22 - 0

Telefax +49 (541) 944 22 - 44

info@os.pkf.de

PKF WULF & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44

70597 **Stuttgart**

Telefon +49 (711) 697 67 - 0

Telefax +49 (711) 697 67 - 133

info@pkf-wulf.de

Tegernaustraße 7

72336 **Balingen**

Telefon +49 (7433) 16 09 - 0

Telefax +49 (7433) 16 09 - 20

info@pkf-eggermann.de

PKF ISSING FAULHABER WOZAR ALTENBECK GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Oeggstraße 2 / Jacobi-Hof

97070 **Würzburg**

Telefon +49 (931) 355 78 - 0

Telefax +49 (931) 355 78 - 35

info@pkf-issing.de

Pestalozziallee 13/15

97941 **Tauberbischofsheim**

Telefon +49 (9341) 89 08 - 0

Telefax +49 (9341) 89 08 - 20

info@pkf-ifp.de

www.pkf.de